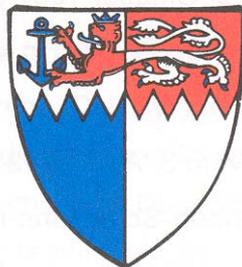


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 60 / 21.11.2019

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019.
2. Prüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. Februar 2013

# **Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeines
  - § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen
  - § 2 Termine
  - § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- II. Feststellungsverfahren
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Eignungsprüfungskommission
  - § 6a Feststellungsverfahren/Leistungen (Konzertexamen)
  - § 6b Feststellungsverfahren/Leistungen (Komposition)
  - § 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
- III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen
  - § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck des Verfahrens/Voraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zu den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen sowie Komposition ist eine eigene Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren, wie eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten nachweist, um im Exzellenzstudien-

gang mit Erfolg zu einem Abschluss geführt werden zu können.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines künstlerischen Studiengangs mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

(4) Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Sonderfällen und auf Vorlage eines positiven schriftlichen Gutachtens der/des von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrers möglich. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet dann eine Rektorsratskommission, bestehend aus mindestens zwei Rektorsratsmitgliedern, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan sowie der bzw. dem von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer. Die Entscheidung dieses Gremiums wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

### **§ 2**

#### **Termine**

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens werden von der Hochschule bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag und den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad des abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs;
- c) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);
- d) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);
- e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

f) Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für den Exzellenzstudiengang Komposition: Proben abgeschlossener Kompositionen/Partituren.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens am Tage der angesetzten Eignungsprüfung vor deren Antritt den mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) zu erbringenden Abschluss nachzuweisen. Das erforderliche Zeugnis bzw. die Studienabschlussbescheinigung muss jedoch spätestens bis 10.00 Uhr im Prüfungsamt der Hochschule vorgelegt werden (Ausschlussfrist).

(4) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 bzw. 2 und 3 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nach dem deutschen Bewertungssystem nachweisen.

(6) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## II. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Musik wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs Musik vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Se-

natsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsweise der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

### § 5

#### Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, einer Dekanin bzw. einem Dekan oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten.

### § 6a

#### Feststellungsverfahren/Leistungen (Konzertexamen)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren dauert insgesamt maximal 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach erfolgt durch musikalische Darbietung.

Sie besteht für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten aus dem Vortrag dreier Kompositionen, die die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung aus einer von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber eingereichten Liste von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen aussucht. Sängerinnen bzw. Sänger reichen eine Liste von wenigstens sechs Arien aus dem Bereich Oper und Oratorium sowie wenigstens vier Liedern aus drei verschiedenen Stilepochen ein, wobei die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung daraus mindestens zwei Arien und mindestens zwei Lieder zum Vortrag auswählt.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 6b**

#### **Feststellungsverfahren/Leistungen (Komposition)**

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das mündliche Feststellungsverfahren (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Studium im Exzellenzstudium Komposition erfolgt in zwei Schritten. Diese umfassen folgende Teilprüfungen:

a) Einreichen kompositorischer Arbeiten: Es werden zwei schriftliche gutachterliche Stellungnahmen über die von der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber eingereichten Arbeiten erstellt, in denen übereinstimmend festgestellt werden muss, dass die eingereichten Arbeiten eine Probe der besonderen Befähigung zum Komponieren abgeben. Bestätigen dies die beiden Gutachten nicht übereinstimmend, gilt die Befähigung als nicht nachgewiesen; die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

b) Kolloquium: Bestätigen beide gutachterliche Stellungnahmen übereinstimmend, dass mit den eingereichten Kompositionen eine besondere Befähigung zur Komposition nachgewiesen ist, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu einem Kolloquium (mündliches Feststellungsverfahren) geladen. In diesem wird ihr bzw. ihm die Möglichkeit gegeben, ihre bzw. seine eingereichten kompositorischen Arbeiten vor der Prüfungskommission zu präsentieren und/oder zu rechtfertigen.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 7**

#### **Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin im Folgesemester wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder einer von ihr / ihm bevollmächtigten Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(7) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### III. DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 8

##### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

#### § 9

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

a) Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder Gesang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. Oktober 2002 (ABl. NRW. 2 Nr. 4/02),

b) Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder Gesang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 23. April 2007 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 33 vom 04.05.2007).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. Februar 2013. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Musik vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. November 2019

Düsseldorf, den 21. November 2019

Der Stellvertretende Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Dr. Volker Kalisch

**Prüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. Februar 2013**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines
§ 1	Ziel und Zweck des Studiums
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Dauer und Umfang des Studiums
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüfungskommissionen
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
II.	Abschlussprüfung
§ 7	Zulassung Abschlussprüfung
§ 8	Fristen
§ 9	Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
§ 10	Bewertung der Prüfungen, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
§ 11	Versäumnis und Rücktritt
§ 12	Zertifikat
III.	Durchführungs- und Schlussbestimmungen
§ 13	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 15	Änderungen
§ 16	Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel und Zweck des Studiums**

(1) Der Studiengang Konzertexamen dient der Herausbildung und Profilierung besonderer künstlerischer Exzellenz. Er ist unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 50 KunstHG darauf ausgelegt, Studierende mit herausragender und besonders förderungswürdiger Begabung durch eine individuell auf die jeweilige Persönlichkeit und ihr Fach zugeschnittene Ausbildung auf ihrem Weg in das Konzertleben zu unterstützen und zu begleiten.

(2) Der Exzellenzstudiengang Komposition dient der Profilierung vorhandener kompositorischer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der besonderen Schwerpunktbildung bezogen auf die weitere Ausbildung einer eigenen Ästhetik durch Realisierung bestimmter Projekte im künstlerischen Bereich Komposition (wie z.B. der Komposition von Stücken in größeren Besetzungen, im Bereich Musiktheater oder Theaterkompositionen u.a.).

(3) Die bzw. der Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zertifikat.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung zu den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen und Komposition setzt den Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Studiums mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach voraus. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(2) Für die Zulassung zu den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen sowie Komposition ist eine Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(3) In diesem Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen überdurchschnittlichen und besonders förderungswürdigen musikalischen, künstlerischen bzw. kompositorischen Fähigkeiten und eine entwicklungsfähige Künstlerpersönlichkeit verfügt, um das Exzellenzstudium erfolgreich zu absolvieren und nach vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Näheres zum Feststellungsverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt.

(4) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 3**

**Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit in den Exzellenzstudiengängen beträgt vier Semester.

(2) Die Exzellenzstudiengänge setzen sich aus einem Studium des Hauptfachs sowie begleitenden Veranstaltungen bzw. projektbezogenen Teilnahmen zusammen.

(3) Der gesamte Studienumfang im Exzellenzstudiengang Konzertexamen beträgt in der Regel 14 Semesterwochenstunden (SWS). Das instrumentale oder vokale Hauptfach wird als Einzelunterricht erteilt und hat einen Studienumfang von 6 SWS. Instrumentalistinnen und Instrumentalisten belegen außerdem jeweils eine Hochschulorchesterveranstaltung und eine Kammermusik-Ensemblespielveranstaltung im Umfang von jeweils 4 SWS; bei Orgel, Gitarre und Klavier als Hauptfach sind alternativ je zwei Kammermusik-Ensemblespielveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 SWS zu belegen. Sängern und Sänger belegen jeweils eine Veranstaltung der Operschule bzw. im entsprechenden Lied- und Oratorienbereich im Umfang von jeweils 4 SWS.

(4) Der gesamte Studienumfang im Exzellenzstudiengang Komposition beträgt in der Regel 18 SWS. Das Hauptfach Komposition wird in Kleingruppen unterrichtet und/oder als Einzelunterricht erteilt; der Studienumfang beträgt in der Regel 12 SWS. Begleitende Fächer sind:

a) Ensembleleitung (2 SWS über 2 Semester = 4 SWS)

b) Aufbauseminar in Musikwissenschaft oder Form und Analyse II (Werkanalyse für Komponisten) bzw. musiktheoretische Schwerpunktthemen (2 SWS über 1 Semester = 2 SWS)

#### **§ 4**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musik, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Ver-

treter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

#### **§ 5**

##### **Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei an der Hochschule lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll in dem vom Prüfling studierten künstlerischen Hauptfach bzw. in dessen unmittelbar benachbarten instrumentalen Umfeld lehren. Im Falle der künstlerischen Abschlussprüfung des Exzellenzstudiengangs Komposition sollen wenigstens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer im zu prüfenden Hauptfach oder in dessen unmittelbaren Umfeld lehren.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann in der Regel nur bestellt werden, wer, über einschlägige Lehrerfahrungen in dem Fach verfügt, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, die diese Prüferqualifikation erfüllen.

(3) Die oder der jeweilige Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer kann der Prüfungskommission angehören.

#### **§ 6**

##### **Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen in äquivalenten Studiengängen, die an anderen Staatlichen Musikhochschulen oder

Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden und bei entsprechender Befürwortung durch die betreuende Hauptfachdozentin bzw. den betreuenden Hauptfachdozenten angerechnet werden.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können auf Antrag der bzw. des Studierenden und bei entsprechender Befürwortung durch die betreuende Hauptfachdozentin bzw. den betreuenden Hauptfachdozenten angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

## II. Abschlussprüfung

### § 7

#### Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann generell nur zugelassen werden, wer

a) den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,

b) mindestens die letzten beiden Semester im jeweiligen Exzellenzstudiengang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf studiert hat und

c) nicht die Abschlussprüfung im entsprechenden Exzellenzstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung mit dem Abschluss Konzertexamen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

Nachweise über die ordnungsgemäße Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und zwar müssen Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten außer dem absolvierten Einzelunterricht jeweils einen Nachweis über die Teilnahme an einer Hochschulorchesterveranstaltung und einem Kammermusik-Ensemblespiel vorlegen; bei Hauptfach Orgel, Gitarre und Klavier können alternativ jeweils Nachweise über die Teilnahme an zwei Kammermusik-Ensemblespielveranstaltungen vorgelegt werden. Sängerinnen bzw. Sänger müssen jeweils einen Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen der Operschule bzw. im entsprechenden Lied- und Oratorienbereich vorlegen.

(3) Bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten ersten Prüfungstermin sind einzureichen:

(a) Ein größeres instrumentalsolistisches Konzert bzw. Bühnenwerk (Oper oder Oratorium) mit Begleitung durch Klavier oder durch ein größeres Kammer-Ensemble oder durch ein Orchester (das je nach Möglichkeiten der Hochschule realisiert wird). Die Dauer sollte in der Regel je nach Werkauswahl ca. 30 Minuten betragen. Für die Abschlussprüfung im Konzertexamen in entsprechenden Fachrichtungen, wie z.B. Gitarre, Orgel oder Schlagzeug, ist der konzertante Teil durch ein Rezital zu ersetzen, das im Programm nicht mit dem Rezital des zweiten Prüfungsteils (s. §7 Abs. 3b) identisch ist; die Alternative eines Konzerts besteht hier nur auf Antrag bei der Prüfungskommission.

(b) Ein abendfüllendes Soloprogramm (Rezital) mit einer detaillierten Auflistung der einstudierten Werke sowie Angaben über eventuelle Klavierbegleitung u.Ä.

(4) Für die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung Komposition sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Nachweise über die ordnungsgemäße Teilnahme an dem studienbegleitenden Fach Ensembleleitung (2 Testate),

b) ein Leistungsnachweis in einem Aufbauseminar in Musikwissenschaft oder Form und Analyse II (Werkanalyse für Komponisten) bzw. musiktheoretische Schwerpunktthemen,

c) eine Mappe mit während des Exzellenzstudiums Komposition entstandenen Arbeiten (einzureichen bis spätestens 4 Wochen vor der Prüfung), der eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung darüber beizufügen ist, dass sie bzw. er die eingereichten Kompositionen eigenständig bzw. unter Angabe der in Anspruch genommenen Hilfen gefertigt hat.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss gemäß § 4 Abs. 4 die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8

#### Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der Unterrichtszeit des vierten Studienseesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt.

(3) Meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert das Prüfungsamt sie bzw. ihn schriftlich

mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die bzw. der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf studiert hat.

### § 9

#### **Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung (Konzertexamen) besteht aus einer öffentlichen, im angesetzten Prüfungssemester stattfindenden Konzertveranstaltung in zwei Teilen:

a) der Darbietung eines Instrumentalkonzerts (von ca. 30 Minuten Dauer) mit Klavier- oder Kammer-Ensemble- oder Orchesterbegleitung (das je nach Möglichkeiten der Hochschule realisiert wird) bzw. einer gesangssolistischen Darbietung in einer Opern- oder Oratorienaufführung (zu Ausnahmen s. § 7, Abs. 3a) sowie  
b) einem Rezital.

(2) Die Vortragsdauer für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten im Rezital soll dabei in der Regel 60 bis 70 Minuten, die von Bläserinnen und Bläsern bzw. Sängerinnen und Sängern in der Regel 40 bis 50 Minuten betragen. Die Vortragsdauer für die gesangssolistische Darbietung in einer Opern- oder Oratorienaufführung soll einem solistischen Auftritt in einer wesentlichen und künstlerisch anspruchsvollen Hauptrolle entsprechen.

(3) Die Reihenfolge der Teile ist nicht festgelegt. Sie sollen jedoch in der Regel in einem 14-tägigen Abstand erfolgen.

(4) Die Abschlussprüfung (Komposition) besteht aus einer öffentlichen, im angesetzten Prüfungssemester stattfindenden Konzertveranstaltung sowie einem Kolloquium.

a) Die Prüfungskommission trifft aus den eingereichten Kompositionen eine Auswahl, die im Rahmen eines öffentlichen Konzertes mit Kammer-Ensemble oder Orchester (je nach Möglichkeiten der Hochschule) aufgeführt wird. Das Konzert kann ggf. aufgeteilt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss ihre bzw. seine aufgeführten Werke in geeigneter Form (verbal, schriftlich oder medial) vorstellen oder erläutern. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Aufführung und der Partituren sowie der Werkpräsentation.

b) Es findet vor der Prüfungskommission (vgl. § 5) ein maximal einstündiges Kolloquium mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über ihre bzw.

seine zur Prüfung eingereichten Arbeiten statt. Dabei ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, ihren bzw. seinen sie bzw. ihn leitenden kompositorischen Ansatz in Form einer bis zu maximal 30-minütigen mündlichen Präsentation darzustellen.

(5) Das Prüfungskolloquium soll noch in dem Semester stattfinden, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat sich auch zur künstlerischen Abschlussprüfung angemeldet und ihre bzw. seine Mappe mit ihren bzw. seinen Kompositionen eingereicht hat.

### § 10

#### **Bewertung der Prüfungen, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über jeden Teil der künstlerischen Darbietung bzw. über die schriftlich vorgelegten und aufgeführten Arbeiten sowie das abgehaltene Prüfungskolloquium der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Bei einer künstlerisch herausragenden Leistung kann das Prädikat „bestanden mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(2) Beide Prüfungsteile müssen in der Regel während eines Semesters abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Nachweis zwingender Hinderungsgründe und nur nach Prüfung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Ist ein Teil der Prüfung nicht bestanden, gilt das Konzertexamen insgesamt als „nicht bestanden“.

(4) Wird ein Prüfungsteil im Exzellenzstudium Komposition mit „nicht bestanden“ bewertet, so findet der zweite Teil nicht mehr statt, und es gilt die gesamte künstlerische Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

(5) Wird ein Teil der Abschlussprüfung mit „bestanden“, der andere mit „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet, so legt die Prüfungskommission das abschließende Gesamtergebnis fest.

(6) Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist nicht möglich.

(7) Über Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfungen,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Konzertexamens bzw. des Prüfungskolloquiums bei Komposition,
- Zahl und Titel der vorgelegten Kompositionen bei Komposition,
- die Bewertung der Prüfungen resp. der vorgelegten Kompositionen,

- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

### § 11

#### Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung (Konzertexamen) resp. nach Einreichung der schriftlich ausgearbeiteten Kompositionen ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat davon unterrichtet und es wird spätestens im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums im Folgesemester ein neuer Termin angesetzt.

### § 12

#### Zertifikat

Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Exzellenzstudium bestanden, erhält sie oder er ein Zertifikat. Das Zertifikat wird von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum, zu dem der letzte Prüfungsteil erbracht wurde.

### III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

### § 13

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

### § 14

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Konzertexamens bzw. der künstlerischen Abschlussprüfung Komposition und nach Aushändigung des Zertifikats wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

### § 15

#### Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musik und durch den Senat.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

a) Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und für den Aufbaustudiengang Gesang ‚Konzertexamen‘ an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003.

b) Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 5. November 2003.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2013.

Düsseldorf, den 27. März 2013

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann